



Was ist der Fremdenpass?

Der Fremdenpass ist ein Reisedokument für ausländische Staatsangehörige, die rechtmäßig in Österreich leben, aber **keinen Reisepass ihres Herkunftsstaats besitzen oder bekommen können**. Er ermöglicht, je nach den Einreise- bzw. Visabestimmungen im jeweiligen Zielland, rechtmäßiges Reisen ins Ausland.

Der Fremdenpass gilt weltweit, **mit Ausnahme des Herkunftslandes**.

Asylberechtigte Personen können einen Reisepass beantragen, dieser heißt "Konventionsreisepass".



Wer kann einen Fremdenpass bekommen?

In einigen Fällen haben Personen einen Anspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses. Die folgenden Personengruppen können daher jedenfalls einen Pass beantragen:

1. Subsidiär Schutzberechtigte

Wenn diese **keinen Pass des Herkunftslands erhalten können**, haben sie grundsätzlich **Anspruch** auf einen Fremdenpass.

Nur bei schwerwiegenden Sicherheitsbedenken kann die Ausstellung verweigert werden.

2. Staatenlose Menschen

Wenn jemand **keine Staatsangehörigkeit** hat und daher keinen Heimatpass bekommen kann, besteht ebenfalls ein **Anspruch**, sofern der Aufenthalt in Österreich rechtmäßig ist.

3. Menschen mit dauerhaftem Aufenthalt, insbesondere Daueraufenthalt – EU

Für diese Gruppe ist ein Fremdenpass **möglich**, wenn

- der Herkunftsstaat **keinen Pass ausstellt**, und
- persönliche Umstände zeigen, dass ein Fremdenpass **notwendig oder sinnvoll** ist (z. B. berufliche Gründe, familiäre Verpflichtungen, langjährige Bindung zu Österreich).

✦ Ein "dauerhafter Aufenthalt" liegt jedenfalls vor, wenn man den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU innehat.

Das Gesetz erlaubt es **weiteren Gruppen**, einen Fremdenpass zu beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Ausstellung des Passes "**im Interesse Österreichs**" liegt – also nur bei **außergewöhnlichen Umständen**.

⚖️ Der Verfassungsgerichtshof sagt, diese Regel darf nicht zu streng angewendet werden, weil sonst die Bewegungsfreiheit (im Sinne der EMRK) verletzt werden kann. Daher muss immer **im Einzelfall geprüft** werden, ob dieses Recht verletzt wird, damit der Pass notfalls doch ausgestellt wird.

⚠️ In der Praxis passiert das aber fast nie. Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel, wie z. B. **Aufenthaltsberechtigung (plus)** nach §55 AsylG, eine **Rot-Weiß-Rot-Karte (plus)** oder **Vertriebene** aus der Ukraine, bekommen **derzeit keinen Fremdenpass**.



Nachweis, dass kein eigener Reisepass erhältlich ist

Ein Fremdenpass wird nur dann ausgestellt, wenn **vom Heimatstaat kein Pass erhältlich ist**. Das muss normalerweise mit einer **Bestätigung der Botschaft** nachgewiesen werden.

Kein Nachweis ist nötig, wenn:

- es in Österreich **keine Botschaft oder kein Konsulat** des Herkunftsstaats gibt,
- **bekannt** ist, dass die Botschaft dieses Staates **keine Pässe ausstellt**,
- die Gefahr, wegen der der Schutzstatus zuerkannt wurde, **vom Staat selbst ausgeht** oder der Staat **nicht bereit war zu schützen** (staatliche Verfolgung oder Schutzverweigerung).

Wo beantragt man den Fremdenpass?

Der Fremdenpass wird beim **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** beantragt.



Terminvereinbarung

- Es ist persönliche Antragstellung nötig.
- Der Antrag kann bei jedem beliebigen Standort des BFA eingebracht werden (größere Terminauswahl).
- Eine [Terminvereinbarung](#) ist hier online möglich:
- Wenn Sie den Termin online vereinbart haben, müssen Sie vorab kein Antragsformular ausfüllen.
- Der Fremdenpass muss nicht abgeholt werden, er kann auch zugeschickt werden.

Kosten für den Fremdenpass

- € 112,00 für Personen ab 12 Jahren.
- € 44,00 für Kinder unter 12 Jahren.
- Der erste Reisepass für Kinder unter 2 Jahren ist gebührenfrei.

Praktische Tipps für Antragstellende

1. Prüfen Sie, ob Sie zu einer der begünstigten Gruppen gehören.
2. Sammeln Sie Nachweise, dass Sie **keinen Heimatpass bekommen** (z. B. Ablehnung der Botschaft).
3. Bereiten Sie Aufenthaltstitel und Dokumente vor, die Sie bei der Antragstellung brauchen (nehmen Sie diese Unterlagen zum vereinbarten Termin mit):
 - Identitätsnachweis und Nachweis des Aufenthaltsrechts
 - wenn vorhanden: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde
 - alter Fremdenpass (die Behörde wird diesen entwerten) oder eine Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige
4. Vereinbaren Sie einen Termin beim BFA.
5. Passfoto & Gebühren nicht vergessen!

? Wer kann bei Fragen helfen?

Falls Sie Fragen haben oder nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für den Fremdenpass erfüllen, können Sie sich an eine der hier verlinkten [Beratungsstellen](#) wenden:

Eine aktuell gehaltene Zusammenstellung zum Fremdenpass und die Möglichkeit, online Fragen zu stellen, finden Sie auch auf der [Plattform des Kompetenznetzwerks Asyl](#).



Beratungsstellen